

Deutsche Bücher- und Konditorei-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebkübler, Arbeiter u. Arbeitertinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Kokosindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mf. 2

Erscheint jeden Donnerstag.
Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Abonnementspreis pro dreieinhalbseitige Zeitung 50 Pf., für die Zählstellen 30 Pf.

Ausgabe des Arbeitsrechts.

Unter dem Eindruck der kapitalistischen Weltanschauung wurde das Recht der Arbeit im sträflicher Weise vernachlässigt, während das Recht der Ausbeutung die Kleinbürgerschaft bejubelte. Man ging von der uns heute sicherlich vorliegenden Auffassung aus, daß Arbeit und Kapital gleichberechtigt seien und daß sie ohne Einmischung von Staat und Organisation ihre Angelegenheiten allein miteinander auszumachen hätten. Bei dieser angeblichen Rechtsgleichheit ist die Arbeit böse unter den Schülern gekommen und als möglichst dämmerig, nicht nur in Arbeiterkreisen, die Einsicht auf, daß die Arbeit ein eigenes Recht haben müsse. Bekanntlich sind in dieser Beziehung bereits verschiedene Versuche unternommen und auch wesentliche Erfolge erzielt worden; aber immer noch hängt die Frage des Arbeitersrechts ihrer endgültigen Lösung. Glücklicherweise neigen sich in Regierungskreisen die Stimmen — auch der gewerbliche Reichstagsanzler war darunter —, die eine Neuregelung und einen Ausbau des Arbeitersrechts für eine dringende Forderung unserer nächsten Zukunft erklären.

Das neue Arbeitersrecht hat besonders drei wichtige Aufgaben zu erfüllen. Es soll die wirtschaftliche Existenz der Arbeitnehmer dauernd sichern und den Arbeiter mit seiner Familie vor der Verarmung bewahren; es soll dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gewähren, seine Arbeitskraft in vorteilhafter Weise zu verwerten, sich gegen den kapitalistischen Staubbau an Gesundheit und Arbeitskraft wirklich zu schützen und sich seine normale Leistungsfähigkeit möglichst lange zu erhalten, und endlich drittens soll es den Arbeitnehmer in den Stand setzen, sich als Staatsbürger und Kulturmensch zu betätigen. Dass auch die gesellschaftliche Wertung des Arbeiters und der Arbeitertin meistens gesteigert werden muss, soll nur beiläufig erwähnt werden. Ebenso selbstverständlich ist, daß sich die neue Neuregelung des Arbeitersrechts auf alle Arbeitnehmer, gewerbliche, landwirtschaftliche und festangestellte Arbeitnehmer und auf alle Arbeitskräfte, männliche so gut wie weibliche, erstrecken muß.

Am ersten und deutlichsten tritt das Arbeitersrecht in die Erscheinung im Arbeitsvertrag, der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stillschweigend oder formell abgeschlossen wird. Früher betrachtete man diesen Vertrag als einen Kaufvertrag und sagte, daß der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber verkaufte. Letzterer zog hieraus die Folgerung, daß durch den Vertrag das Eigentums- und Veräußerungsrecht über die Arbeitskraft in seinen Besitz übergegangen sei, so daß er nach Willkür damit schalten und walten könne, wie mit jeder andern Ware. Inzwischen hat man eingesehen, daß die Arbeitskraft keine Ware ist wie jede andere, weil sie mit der Person, der Leiblichkeit des Arbeitnehmers untrennbar verbunden ist. Ganz folgerichtig führt diese neue Einsicht dazu, daß der Arbeitsvertrag heute nicht mehr als Kaufvertrag, sondern als Leihvertrag angeschen wird. Der Arbeitnehmer überlädt dem Arbeitgeber das Benutzungsrecht an seiner Arbeitskraft auf längere oder längere Zeit; behält sich aber das Recht vor, über die Art der Benutzung mitbestimmen zu dürfen. Der Arbeitgeber darf die Arbeitskraft gebrauchen, aber nicht missbrauchen; das ist, kurz gesagt, der Inhalt des neuen Arbeitsvertragsrechts. Nach Lage der Sachen kann der Arbeiter als Einzelperson von dem Mitbestimmungsrecht im Arbeitsprozeß keinen Gebrauch machen, da er dem Arbeitgeber gegenüber der schwächeren Partei ist. Deshalb tut er sich mit seinen Kollegen und Kolleginnen zu einer Gewerkschaft zusammen und schließt gemeinsam mit dem Einzelunternehmer oder einer Unternehmergruppe einen Arbeitsvertrag ab. So entsteht der Kollektivarbeitsvertrag, der

Arbeitskraft, der sich immer mehr zur allgemein gültigen Form des Arbeitsvertrags entwidelt.

Heute entscheidet die Gewerkschaft der rechtlischen Anerkennung und der Tarifvertrag der Rechtsgültigkeit. Die nächste Aufgabe des neuen Arbeitersrechts ist also die Gewährung und Anerkennung des Tarifvertrags für alle Arbeiterguppen, die Belebung aller gesetzlichen Bestimmungen, die dies Recht schmälern, und des Unrechts aller Verjuden, unter der Maske der Bekämpfung des Organisationswanges und des gewerkschaftlichen Terrors, den Gewerkschaften das Leben schwer zu machen. Da der Arbeitnehmer das Recht hat, seine Arbeitskraft so vorteilhaft wie möglich zu verwerten, so muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, in eine Lohnsteigerung und, wenn nötig, in einen Streik oder einen Boykott einzutreten. Außerdem ist es unbedingt nötig, daß den tariflichen Abmachungen der Gewerkschaften Rechtsgeschützt verbleiben wird. Die Sicherung des Arbeitsvertrages muß von dem Gedanken geprägt werden, daß die Arbeiterschaft gerade so gut wie jede andere Bevölkerungsgruppe das Recht hat, sich das Dasein so günstig wie möglich zu gestalten, und alle Mittel anzunehmen, die diesem Zweck dienen, falls es nicht mit den Gegebenen in Widerstreit steht. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Arbeiters ist auch erforderlich, daß er gegen die willkürliche Entlassung durch seine Arbeitgeber nach Möglichkeit geschützt wird. Es darf den Arbeitgeber nicht mehr das Recht zu sichen, einen Arbeiter, den er nicht mehr haben will, einfach auf die Straße zu werfen, und ihn dadurch vielleicht auf längere Zeit erwerbs- und eisernenlos zu machen. Dieses angebliche Recht wird in Wirklichkeit zum schreienden Unrecht und muß unbedingt beseitigt werden, weil es jedem Missbrauch Tür und Tor öffnet. Wie häufig ist es schon missbraucht worden, um einen Arbeiter wirtschaftlich zu schädigen, der von seinen staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch macht oder für die Interessen seiner Kameraden eintrat. Dieser Unzug darf nicht länger geduldet werden; die Gesetzgebung muß Vorsorge treffen, daß der Arbeiter nicht mehr wie ein räudiger Hund hinausgeworfen werden darf, wenn er in irgendeiner Weise das Missfallen seines "Herrn" erregt hat. Erst dann, wenn der Arbeitsvertrag in modernem Sinne gerechtlich geregelt sein wird, kann von einer wirtschaftlichen Rechtsgleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesprochen werden. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Ausbau des Arbeitersrechts auch die sozialpolitischen Gebiete des Versicherungsrechtes und des Arbeiterschutzes umfassen muß. Wie mehr als bisher hat die Gesetzgebung die Aufgabe, die Arbeiter und Arbeitertinnen gegen die Gefahren ihrer Berufsausbildung und gegen die rücksichtslose Ausbeutung durch den Arbeitgeber wissentlich zu schützen sowie ihm die Möglichkeit zu gewähren, ohne wirtschaftliche Schädigung Krankheit und Unfall zu überstehen und auf die alten Tage ein sorgenfreies Leben zu führen.

Dies neue Arbeitersrecht muß und wird sich nach dem Kriege durchsetzen; aber es kann sich nur durchsetzen, wenn die Arbeiterschaft als eine Macht dahinter steht. Jedes neue Recht ist ja nur der Ausdruck einer neuen Macht, und so wird auch das moderne Arbeitersrecht und seine Entwicklung davon Zeugnis ablegen, wie hoch die Macht des deutschen Proletariats geistig ist. Hält das aufgelaufte, zielbewußte und eiserne Proletariat einig zusammen in der Vertretung seiner Interessen, so wird es unüberwindlich sein und sich sein Recht erobern; schwächt es aber seine Macht durch Unzulänglichkeit und Zersetzung, so behalten seine Gegner die Oberhand, und das neue Arbeitersrecht wird in weite Ferne gerückt. Handelt die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft Deutschlands gegen dieses Grundgesetz jedes Erfolges, so hat sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Sie wird dann erkennen, daß der, der die Wahrheit nicht hören will, fühlen muß.

Forderungen der Gewerkschaften zur Friedenswirtschaft.

Die Beibehaltung des Nachschlagverbots als Forderung aller Gewerkschaften.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat in Verbindung mit den christlichen Gewerkschaften, den Gewerbevereinen, der polnischen Berufsvereinigung und den Angestelltenverbänden eine Petition an den Bundesrat und den Reichstag gerichtet, in der die Forderungen der Arbeiter für die Friedenswirtschaft in der Verwaltung und Gesetzgebung zusammengefaßt sind. Wir geben das Wichtigste daraus hier wieder.

Wirtschaftliche Maßnahmen.

Es wird verlangt, daß die Versorgung mit Rohstoffen, die Einführung der wichtigsten Nahrungsmittel, die Begünstigung der Einführung von Futtermitteln, sowie die Eingriffe, die für die Stärkung unserer Wirtschaft notwendig sind, im Interesse der Arbeiter Verständigung finden. Es wird zu diesen Forderungen begründend ausgeführt, daß von der Art dieser Regelung soviel abhängt, ob erhebliche Sanktionen in dem Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens eintreten und wie die Arbeitsgelegenheit sich gestaltet. Es wird daher verlangt, die Versorgung von Vertretern der Gewerkschaftsgruppen zur Mitarbeit im Reichskommissariat zur Lebensmittelversorgung. Diese Mitarbeit soll sich besonders erstreben auf: Regelung und Kontrolle der gesamten Ein- und Ausfuhr von Waren bis zur Wiederkehr normaler Wirtschaftsverhältnisse; Ausschaltung der Konkurrenz und Beschränkung des Gewinnes beim Einfuhr von Waren im Auslande; Sicherung der Wareneinfuhr bei Landesmangel; Kontrolle der Schifffahrt; sofortiger Ausbau der Binnenschiffahrtsstraßen; Verteilung der Rohstoffe und Halbfabrikate durch die für die einzelnen Industrien gebildeten Kriegsgefeilligkeiten; Schaffung von Wirtschaftszonen in den einzelnen Bundesstaaten; rechtzeitige Bereitstellung von öffentlichen Lieferungen und Arbeiten zur Hebung der gesamten Volkswirtschaft; Kontrolle aller Syndikate durch das Reichskommissariat. Die

Lebensmittelversorgung.

wird nach dem Kriege noch mit großen Schwierigkeiten zu rechnen haben. Auf dem Auslandsmarkt werden alle europäischen Staaten als Räuber auftreten, um die geplünderten Lager wieder zu füllen und den stark herabgedrückten Bedarf wieder auf eine normale Höhe zu bringen. Diesen Bedarf wird die Weltproduktion nicht bestreiten können, ganz abgesehen davon, daß die Verminderung des Transports nicht ohne Störung vorliegen gehen wird, da der verfügbare Schiffsrumpf fehlt. Deshalb wird die Versorgung des Marktes erst längere Zeit nach dem Kriege wieder in geregelte Bahnen kommen. Das bedeutet immer noch Mangel an Nahrungsmitteln, aber auch eine Tendenz zu hohen Preisen und übermäßiger Gewinnerzielung. Deshalb wird in der Petition verlangt, daß in der Nahrungsmittelversorgung Einrichtungen, die sich in der Kriegszeit bewährt haben, aufrechterhalten werden sollen. Darunter ist zu rechnen: Beibehaltung der Höchstpreise, Beschaffungsmaßnahmen und Rationierung, Strafbestimmungen gegen übermäßige Preisforderungen. Die Reichsgetreidefeste, die Rentzenteiltausgefeilligkeit und die mit ihr in Verbindung stehenden Gewerkschaften, die zur Beschaffung von Nahrungsmitteln notwendig sind, sollen zunächst weiter bestehen bleiben. Ebenso muß das Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln bestehen bleiben, bis der ungebührliche Verkehr bei einer genügenden Versorgung des Marktes wieder möglich ist. Die Einführung von Bier, von Nahrungs- oder Futtermitteln ist weiter zu begünstigen. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln ist durch weitgehende Unterstützung zu fordern. Zu diesem Zwecke soll der Erwerb und die Ausführung von genossenschaftlich erworbenen und vermieteten Maschinen und Betriebsanlagen, die Beschaffung von künstlichem Dünger, Saatgut und Futtermitteln begünstigt werden. Jede Benachteiligung der Konsumzwecke ist zu beseitigen. Für die

Arbeitsvermittlung.

wird eine gesetzliche Regelung für das ganze Reich verlangt. Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes soll die weitere Ausgestaltung durch Gesetzgebung der Zentralstellen erfolgen, durch die ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu erreichen ist. Den aus dem Heeresdienst entlassenen und den Hilfsdienstpflichtigen soll bei Annahme der Beschäftigung nach auswärtis freie Fahrt gewährt werden, da horizontale

lich zahlreiche Personen ihre Arbeitstätte wechseln müssen und die Mittel nicht dazu haben, um die Wiederaufstellung vornehmen zu können. Da gegenwärtig nicht zu übersehen ist, welche Arbeitgelegenheiten nach Ablauf des Krieges zu bieten, immerhin aber damit gerechnet werden muss, daß für einzelne Industrien es gewisse Zeit dauern wird, ehe sie ihre Tätigkeit voll aufnehmen können, so ist diese Maßnahme besonders notwendig. Sie soll auch dazu dienen, daß dem deutschen Arbeiter ein Schutz gegen ausländische Konkurrenz gewährt wird. Den ausländischen Arbeitern soll die Gelegenheit nicht genommen werden, in Deutschland Arbeit zu nehmen; außerdem muss überdourt gejagt werden, daß die deutschen Arbeiter Brot und Brot bekommen. Bei der

Entlohnung der Kriegsteilnehmer und der Militärdienstpflichtigen

Ist dieses zu berücksichtigen. Die Entlohnung der Kriegsteilnehmer, die in diesem Kriege ausgesetzt sind, wird mit großer Schwierigkeit verknüpft sein. Rationale auf sofortige und schnelle Entlohnung werden daher allgemein und zahlreich sein. Noch die Militärdienstverwaltung nicht in jedem Einzelfalle diejenigen Bündnis-Redeckungen tragen, so müssen aber für die Entlohnung jene Grundzüge bestimmt werden. Für den Aufbau des Wirtschaftslebens ist es nötig, daß die Gewerbetreibenden, Betriebsleiter, Facharbeiter, Verwaltungsbeamten, Kaufmännischen Angestellten und das Bureaupersonal zunächst entlassen werden, da deren Dienstleistung für das Funktionieren der Betriebe von besonderer Bedeutung ist. Für einzelne Industrien wird eine Bevorzugung eintreten müssen, so für den Bergbau, die Eisenindustrie und das Verkehrswezen. Besonders der Bergbau und die Eisenindustrie bedürfen der gesetzlichen Strafe, um die Produktion sofort erheblich zu steigern, damit auch ein Überdruck an Ressourcen zur Ausübung freigesetzt werden kann. In das Verkehrsnetz wird schon in der Übergangszeit ein so gewörtiger Anprall gestellt werden, daß sofort alle Kräfte freizugeben sind. Es ist daher im Interesse der Arbeit zu erwarten, daß nicht ohne Zweck die Entlohnung verzögert wird. Es ist durchaus verständlich, wenn alle, die nicht zur Friedensformation des Heeres gehören, auf ihre Entlohnung verzagen. Auch volkswirtschaftliche Gründe lassen es dringend geboten erscheinen, jede eingetragene Arbeitskraft, sobald als möglich wieder einzutragen und sie nicht brachliegen zu lassen. Dafür darf kein Kriegsteilnehmer länger als militärisch abschlußnotwendig im Dienst behalten werden. Die Entlohnung der Kriegsteilnehmer und der Kriegsdienstpflichtigen muss nach dem Wohnort der Familie beziehungsweise nach dem Arbeitsort erfolgen. Den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, in noch Möglichkeit die Wiederentstehung in demjenigen Betriebe, in dem sie vor ihrer Auswanderung zum Heeresdienst beschäftigt waren, zu sichern. Über die Möglichkeit einer solchen Wiederentstehung soll ebenfalls eine Schätzungsstelle entscheiden. Die Mitgliedschaft in einer Betriebsgruppe muß auch bei einem Nichtwiedereintritt in die Belegschaft aufrechterhalten werden können. Weiter werden in der Sektion geplant: Eine staatliche Absatzförderung für die vom Heeresdienst Entlassenen, Weiterzahlung der bislangen Dienstbezüge für den vollen Monat zur Bewilligung oder der Errichtung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Schaffung eines Schulungszirkels, nötigenfalls Kurzunterhaltes auf Kosten des Reiches. Für die Kriegsteilnehmer mit erheblich geschädigter Gesundheit wird die Bevorsichtigung der Unternehmer, um je zwanzig Arbeiter mindestens einer Kriegsbeschädigten in einer für ihn geeignete Beschäftigung zu schaffen, verlangt. Staat und Gemeindebetriebe sollen ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer Arbeiter und Angestellten die vorher in den Betrieben beschäftigten Kriegsbeschädigten wieder einzustellen. Entlohnung nach tatsächlicher Leistung, insbesondere gleiche Abordnung für Gejagte wie für Kriegsbeschädigte (die Anstrengung der Staatlichkeit darf unter keinen Umständen leichtfinden). Sich mögliche Anpassung der unterlandlichen Dienstleistung. Bei der

Regelung der Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsschutzes

wird in Betracht der Unschärheit der Gewerbeverhältnisse während der Übergangszeit und die Einführung der neuen Arbeitslosenversicherung gefordert. Sohn oder Gehalt soll der Beschäftigten und Rüstung nur unterliegen, sofern es über 15000 jährlich beträgt. Die während des Krieges erhaltene Kriegsgegenleistung ist zu berücksichtigen. Die Kriegsbeschädigten müssen nach Friedensabschluss sofort wieder in volle Wirksamkeit treten.

Das durch Kriegsstatut verboten gebliebene Verbod der Nacharbeit in den Bäckereien und Konditoreien sowie der Sieben-Uhr-Brot- und Käseflocken-Betriebsstellen mit seinen Ausnahmen für Lebensmittelverkauf und Beleidigung ist aufzuhalten. Dort, wo die Arbeitszeit im Kriegs-, Staats- oder Gemeindebetrieb verlängert werden müsse, soll sie wieder berechtigt werden. Die bisher hier gegebenen Bestimmungen des Friedensbeschaffungsgeistes (mit Ausnahme der Erinnerungserhaltung der Haushaltsbetrieben, die neu zu regeln ist) sind wieder in Geltung zu bringen. Die Nacharbeitsunterstützung ist in die Nacharbeitsunterstützung ordnungsmaßnahmen. Zur Erfüllung der Tarifvereinbarungen und Tarifvereinbarungen und staatliche Zulassungsstellen soll parallel zur Grundlage zu errichten. Das für den Kriegszeit geöffneten Bäckerei- und Angestelltenausschüsse und Schätzungsstellen sind für die Friedenswirtschaft ungenügend zu überprüfen; an Stelle der unzureichenden Vorberatungen sollen die Gewerbeverbände. Durch Nachkrieg ist eine vorläufige Befreiung der Bäcker und Angestellten zu bewahren am beruflichen Grundlage zu gewähren. Für die Heimatbediensteten und die bisher errichteten Kommissionen beizubehalten. Die

Hilfsleistungen für Kriegsteilnehmer und deren Angehörigen

werden zum dem Krieg eine große Rolle spielen. Der Kriegsteilnehmer beziehungsweise seine Familie mit diesen geprägten, während des Krieges größere Schulden zu tragen. Dementsprechend ist nicht in vorübergehenden Verfall gestellt, öffentliche Tarifvereinbarungen zu errichten, aus denen er die Fälligkeit seiner Sozialabgaben Tarifvereinbarungen einzutragen kann.

Es muss verhindert werden, daß bei der Rückkehr des Kriegsteilnehmers mit einem Schlag die eingeschauten Forderungen fällig werden. Die Rüstung sowie die Versorgung der Bäckereiobjekte, die gegenwärtig gewissen Beschränkungen unterworfen sind, müssen aufrecht erhalten bleiben. Beide sind vorzeitig sonst ich die Regelung der angekündigten Miete schuld getötet. Die Verhandlung der Miete einigungsämter ist daher notwendig und die Ausgestaltung ihrer Befürchtungen, wonach sie nicht nur als Einnahmearm sondern auch als Schadensersatz leisten können. Sie müssen dem Schulmutter Rechenschaft ablegen. Die

Frachtmäßigfrage

berücksichtigt gegenüberstehen jahres Beisorgnisse, die mit der Beendigung des Krieges jetzt noch weiterlich verdeckt können. Eine Knappheit an kleinen Wohnungen wird eintreten. Deshalb muss der Herstellung von Kleinwohnungen nach dem Kriege besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Als ein wichtiges Hilfsmittel für die Behebung der Wohnungsnott ist daher die Förderung der Baugenossenschaften anzusehen. Für die Belebung der Gründung ist bis zu einer bestimmten Grenze Bürgschaft aus Staatsmitteln zu übernehmen. Für die beispielhaft Ausführung des vorhandenen Baugeländes ist Sorge zu tragen. Die Wiederaufstellung von Kriegsbeschädigten, soweit sie mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut und zu solchen fähig sind, ist zu fördern. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine größere Unterstützung und eine möglichste Erleichterung bei der Belebung zu gewähren, eine Aufgabe, die die Gemeinden durch den eigenen Wohnungsbau erfüllen können.

Das sind in großen Umrissen nur die wichtigsten der in der Sektion der Gewerbeverbände festgelegten Forderungen. Im Interesse der minderbemittelten Bedürftigen-Häuser und der Volkswirtschaft ist ihre Durchführung eine dringende Notwendigkeit. Sie eingehend zu prüfen, ist bei ihrer frühzeitigen Errichtung leichter und einfacher, als es bei späterer Errichtung schwierig und ist zu fordern. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine größere Unterstützung und eine möglichste Erleichterung bei der Belebung zu gewähren, eine Aufgabe, die die Gemeinden durch den eigenen Wohnungsbau erfüllen können.

Die hohe Bedeutung all dieser Forderungen für die Zukunft der Deutschen Volkswirtschaft und damit in erster Linie für die Arbeiterschaft liegt auf der Hand; sie braucht im einzelnen nicht bestritten zu werden. Ganz besonders erfreulich ist es aber für uns Bäuer und Konditoren, daß in der Frage nochmals mit aller Stärke die Stellung der deutschen Gewerbeverbände zum Nachwuchsverbot ausdrückt: sie alle stehen hinter unserem heissen Wettbewerb, daß wir nach Kriegsende nicht wieder in das Joch der erbärmlichen, menschenverachtenden Nacharbeit zurück müssen. Das erneute Bekennnis der Gewerbeverbänden für unsere Forderung ist allen Zweien und auch allen hinterhältigen Feinden des Nachwuchsverbots ein Menetkel

wegen sie es als Warnung nie aus den Augen verlieren! Uns, die wir die Zukunft haben, die Arbeiter der Bäckerei und Konditorei dafür zu schützen, früherem Ende wieder zuheimzuführen, aus soll dieses Bekennen jedoch ein neuer Ansporn sein, auch weiterhin alle Kräfte einzusetzen, um jeden Widerstand gegen das dauernde Nachwuchsverbot zu brechen. Und die Arbeiterschaft beiderlei Geschlechts in den Bäckerei- und Konditoreibetrieben möge die bedeutungsvolle Unterstützung, die ihr in dieser Sichtung zuteilt wird, dadurch ausdrücken, daß sie sich restlos der Organisation anschließt!

Eine Lohnbewegung der Wiener Bäckereiarbeiter

Vom Jahre 1912 wurden für unsere Wiener Fachkollegen Tarifverträge abgeschlossen, in denen die Arbeits- und Lohnverhältnisse für die Bäck- und Schwarzbäckereien Wiens einer Regelung unterzogen wurden. In diesen Tarifverträgen waren Mindestlöhne festgelegt worden, die trotz der damaligen Verhältnisse entsprachen, jedoch in keiner Weise mit den durch den Krieg herbeigeführten Teuerungsverhältnissen gleichen Schritt halten konnten. Aus diesem Grunde hatte unsere Bruderkonferenz bereits zweimal mit teilweise Erfolg eine Regelung der Lohnverhältnisse angestrebt in der Weise, daß für die einzelnen Tarifgruppen bezeichneten Arbeitnehmer Teuerungszulagen durchgesetzt wurden. Leider musste aber konstatiert werden, daß nicht in allen Betrieben diese Teuerungszulagen auch in dem vereinbarten Ausmaße gewährt wurden, wobei noch zu bemerken ist, daß die Genossenschaft der Bäcker in Wien (Tarijam) den Teuerungszulagen ziemlich zugeknüpft gegenüberstehend war nicht nur die Art, wie die Unternehmer sich von der Lösung der Lohnfrage während des Krieges zu drücken versuchten, sondern auch der Umstand, daß in vielen Fällen die Bäcker zur liebentagigen Arbeit angehalten wurden, ohne dafür in dem im Vertrage vorgesehenen Ausmaß entlohnt zu werden, brachte es mit sich, daß eine für die Dauer des Krieges beziehungsweise der anomalen Verhältnisse bestimmte Regelung des gesamten Arbeits- und Lohnverhältnisses angestrebt werden mußte. Der günstige Moment für diese Regelung ergab sich, als unsere Wiener Kollegen über die Frage der Kündigung dieser beiden Tarifverträge, die am 1. April 1912 ablaufen, zu entscheiden hatten. Mit Rücksicht auf die derzeitigen Produktionsverhältnisse wurde von einer Kündigung der Tarifverträge Abstand genommen und mit der Genossenschaft der Bäcker die Verhandlungen über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Wiener Bäckereien aufgenommen. Diese Verhandlungen hatten mehrfache Schwierigkeiten zu überwinden, und es hatte zeitweise den Anschein, als ob infolge des Widerstandes einzelner

fahrenden Personengruppen der Genossenschaftsvertretung jede weitere Verhandlung unmöglich werden würde. Es war möglich, beim leichten Stand Arbeit, daß da die Vertreter der Arbeiterschaft zu sitzen hatten, und es bedurfte erst eines ziemlich starken Dranges einer Schiedsgerichtssitzung, um es zu ermöglichen, daß doch diese Verhandlungen mit einem Erfolg für die Arbeiter abgewickelt werden konnten. Da die bestehenden Tarifverträge ja nicht aufgehoben werden sollten und müssen, musste der Ausgang gewählt werden, die vereinbarten neuen Löhne in einem Rahmen, zu dem beiden Tarifvertragen einzulegen. Dieser Ausgangspunkt für die Dauer von 6 Monaten Sitzung und soll, falls hierdurch eine endgültige Regelung des Vertragsschlusses nicht möglich sein sollte, bis zur Erneuerung der Tarifverträge gelten. Nur die Arbeiterchaft ist der Abschluß dieses Abhanges deshalb von besonderem Interesse, weil durch denselben der Herrschenden Anarchie in den einzelnen Bäckereien auf dem Grunde der Erzeugungsverzerrung eine Tarnhalt geboten wurde. Sicher mussten die Arbeiter sich unter dem durch die geänderten Produktionsbedingungen herbeigeführten Verdichtung der Arbeit in Zeiten der Leid, die Erzeugungsquote des einzelnen Arbeiters war in fast jedem Betrieb eine andere und wurde von den Unternehmern mit allen Mitteln in die Höhe getrieben. Diesem Willen wurde in dem Anhänger durch die Festlegung einer Maximalarbeitszeit von 12 Stunden, über die die obige separate Entlohnung nicht hinausgegangen werden darf, Tarnhalt geboten. Die Höhe des Maximalarbeitszeitlimits ist so festgesetzt, daß dieselbe innerhalb der in den Tarifverträgen festgelegten Arbeitszeit leicht beobachtet werden kann. Durch die Festlegung der separaten Entlohnung der Mähdereitschaft erzeugung ist nun endlich auch dem Arbeitsherrn abgeschlossen, daß die Arbeiter in vielen Fällen wohl lieber Kunden liefern müssten, eine separate Bezahlung hierfür jedoch nicht erreichen konnten. Während des Krieges hatte sich aber auch der Arbeitsherr herausgebildet, daß die Arbeiter zu einer siebenstündigen Arbeit verhalten würden, ohne doch jedoch für die Arbeit am siebten Tage eine höhere Entlohnung gehabt worden wäre. Nach den Bestimmungen des nun abgeschlossenen Abhanges muss nun mehr die Arbeit am Erntedankfest mit 4 Heller pro Stund separat entloht werden.

Neben diesen Bestimmungen wurde auch eine allgemeine Regelung der Teuerungszulagen durchgesetzt. Die den Kollegen bisher gewährten Teuerungszulagen schwanken zwischen 3 bis 10 Kronen pro Mann und Woche. Daß die Gewährung solcher niedriger Zulagen, wie sie in einzelnen Bäckereien gewährt wurden, bei den derzeitigen Teuerungsverhältnissen durchaus ungünstig war, bedurfte wohl seiner eingehenderen Begründung, und es mußte so auch daher das von der Genossenschaft eingesetzte Ministerium dazu bereit stnden, eine allgemeine Regelung der Teuerungszulagen zu erläutern. Es wurden Teuerungszulagen je nach den Betriebskategorien in der Höhe von 7 bis 11 Kronen in Handbetrieben und von 11 bis 14 Kronen in maschinell eingerichteten Betrieben festgesetzt, so daß die Mindestlöhne einschließlich der gewährten Teuerungszulagen nun nicht übertragen.

	Grundlohn	Teuerungs- zulage	Wochenlohn
Betriebsklasse I: Zusammenarbeiter	40	7	—
Betriebsklasse II: a) Helfer, Wäscher, Bäck- zimmerarbeiter	40	9	49
b) Bäckmeister, Klempner	34	8	42
Betriebsklasse III: a) Bäcker, Schieber, Bäck- zimmerarbeiter	40	11	51
b) Bäckmeister, Umbacker, Ausbäcker, Auswiegler	38	8	46
c) Klempner, Wirtler	34	8	47

Diese Löhne stellen Mindestlöhne dar, und dürfen dort, wo bereits etwa höhere Lohnsätze bezahlt wurden, diese nicht verringernt werden.

Als einen besonderen, nicht hoch genug zu vertretenden Erfolg darf es die Wiener Kollegen nicht, daß nun endlich gelungen ist, das in den Tarifverträgen vorgegebene Tarifamt wieder ins Leben zu rufen. Es sollen alle aus diesem Abhange und den Verträgen sich ergebenden Differenzen, soweit sie durch einen gütlichen Vergleich nicht bezeugt sind, durch dieses aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzte Tarifamt entschieden werden. Die Kollegenschaft mit dem Bäckereilebenstretter dieses Tarifamtes deshalb so besondere Bedeutung bei, weil es durch dasselbe möglich ist, auch die Unternehmer zur Mitarbeit an der Lüder in so ein Tarifamt einzurufen, das in den Tarifverträgen heranzuziehen. Die Erfahrungen, die seit Abbruch der Tarifverträge bis zum Ausbruch des Krieges gemacht wurden, berechtigen zu den besten Hoffnungen; leider aber mußte bei Ausbruch des Krieges das Tarifamt seine Tätigkeit einstellen, weil die Unternehmer zur Ausübung ihrer Funktionen in diesem Tarifamt angeblich keine Zeit hatten.

So ist es denn unsern Wiener Kollegen in den steinewirtschaftlichen Betrieben nach Überwindung mehrerer Schwierigkeiten gelungen, eine Regelung ihrer Arbeitsbedingungen selbst unter so anomalen Verhältnissen, wie sie jetzt herrschen, durchzuführen, die ihnen die Sicherheit gibt, daß bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse eine etwa notwendig werdende Reform der bestehenden Verträge sich leichter wird durchsetzen lassen.

Für die in den Bäckereien beschäftigten Kollegen mußte, da diese der Genossenschaft nicht angehören, eine besondere Regelung der Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Nachdem auch in diesen Betrieben bereits schon früher Teuerungszulagen gewährt wurden, wurde nunmehr eine neue reale Lohnerschöhung

von durchschnittlich 6 Kronen monatlich festgesetzt. In vielen Betrieben betragen die Winderlöne eindeutig der gehöchsten Beurteilungsmöglichkeiten. So z. B. für den Schmiede, Schuhmeister, Schreiner, 57 Kronen; Schreiber: 56 Kronen; Biermeister, Waschmeister, Umbader, Waschbäcker: 51 Kronen; Waschvogler: 50 Kronen. Bürer und Ausdrucker: 45 Kronen. In der Brauerei Mälzerei fallen nun die Löhne: Biermeister, Schreiber: 56 Kronen; Waschmeister, Umbader, Waschbäcker: 50 Kronen; Bürer: 44 Kronen; Ausdrucker: 43 Kronen.

Bei der Firma V. & C. erhalten die Arbeiter ihren Lohn pro Arbeitswoche bezahlt, und zwar erhalten Schreiber: 8,83 Kronen; Waschmeister, Umbader: 7,83 Kronen; Bürer: 6,50 Kronen, außerdem erhält jeder Arbeiter eine moralische Beurteilungslage von 30 Kronen.

In der Unterbrotfabrik wurde zuerst den angeführten Lohnablagen auch der separate Bezahlung der Nacharbeit mit einem 25prozentigen Zusatzlohn zugestimmt und für die am Sonntagabend zu Leistungsfähigkeit ein Zusatzlohn von 50 Pf. gewährt. Bei den Firmen Hafner und Mälzerei wurde die Sonntagsarbeit, die schon lange einer Regelung bedurfte, so gut geregelt, daß die Arbeit von Sonntag früh bis Montag früh ruht, was die Arbeiterschaft dieser Betriebe ebenfalls als einen nicht zu unterschätzenden Erfolg ihrer Bewegungen betrachtet. Bereits nach überwundenen Lohnbewegungen in den Großbetrieben noch nicht zum endgültigen Abschluß gelangt ist, da die Frage der Nacharbeit, die diesen Betrieben vom Unte für Brotsernährung gestellt wurde, noch immer nicht klargestellt ist. Sollte es nicht gelingen sollte, um diese Betriebe zur Einhaltung des Nacharbeitsverbotes zu veranlassen, beziehungsweise durchzusetzen, daß die gewährten Bewilligungen vom Unte für Brotsernährung wieder zurückgezogen werden, wird die Arbeiterschaft wohl einen anderen Zusatzlohn für diese Arbeit bei Nacht zu fordern gezwungen sein, um auf diese Weise eine Beschleunigung gegenüber den andern Arbeitern zu verhindern, beziehungsweise hierdurch den Unternehmern den Anreiz zur Beibehaltung der Nacharbeit zu entziehen. O. P.

Zur Friedensbewegung.

Die zahlreichen und meist sehr verwickelten Konferenzen und Vorberatungen, die bisher in Stockholm zwischen den einzelnen Delegationen der sozialdemokratischen Parteien der verschiedensten Länder in den letzten Wochen stattfanden, scheinen nun endlich zu einer bestimmten Abschaffung geführt zu haben. Es ist in den letzten Tagen nachstehender Aufruhr erschienen worden:

Einladung zur Stockholmer internationalen Konferenz am 15. August und folgende Tage.

Proklamierung aller Länder vereinigt! Ein!

Der Krieg dauert bereits drei Jahre und noch ist sein Ende nicht absehbar. Bei Vorbereitung der wiederrigen Wahl hat der Petersburger Arbeiter- und Soldatenrat die Initiative ergriffen, unter dem Banner der russischen Revolution eine internationale Konferenz der sozialistischen Welt einzuberufen. Dieser Vorschlag, dem übrigens gleichlautende Absichten zahlreicher sozialistischer Parteien vorausgingen, wurde seinerzeit gutgeheissen in dem russischen Kongress der Arbeiterschaft. Der Krieg der Konferenz in die Vereinigung aller Kräfte des internationalen Proletariats zur Herbeiführung des Friedens ohne Annexions- und Kontributionen, gegründet auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Um ihre Aufgabe zu gutem Ende zu führen, hat sich die russische Abordnung die tatsächliche Mitarbeit des holländischen Komitees gesichert, das seine Pläne auf die russische Initiative geprägt und bereits in geänderten Konferenzen mit der Mehrzahl der sozialistischen Parteien zahlreiche Fragen präzisiert hat.

Zur Vorbereitung der allgemeinen Konferenz ist ein Organisationsbüro eingerichtet, bestehend aus Vertretern des russischen und des holländisch-flandrischen Komitees. Dieses Büro hat, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, beschlossen, die Zulassungs- und Abstimmungsvorchriften der ordentlichen internationalen Konferenz möglichst genau anzugeben. Beide Komitees sind also die dem internationalen Büro angeschlossenen Parteien, auch die während des Krieges beigetretenen, sowohl die Mehrheiten als auch die Minderheiten und die sich als selbständige Parteien konstituierten Oppositionen, ebenso die der gewerkschaftlichen Internationalen angeschlossenen Gewerkschaften ein. Die Konferenz findet in Stockholm am 15. August und die folgenden Tage statt. Vorausgegangene Tagesordnung:

1. Der Weltkrieg und die Internationale.
2. Das Friedensprogramm der Internationale.
3. Die Mittel und Wege zur Verwirklichung dieses Programms und zur schnellen Kriegsbeendigung.

Die Organisatoren der allgemeinen Konferenz sind tief überzeugt, daß um zur Beendigung des blutigen Krieges beizutragen, die Internationale alle sozialistischen Parteien und Gewerkschaften wird, darin bringen müssen, jegliches Zusammenarbeiten mit den Regierungen abzulehnen, die die Angabe ihrer Kriegsziele verweigern und offen oder verdeckt imperialistische Ziele aufgestellt haben und den Verzicht darauf verweigern. Überzeugt, daß Ihre Organisation auf diesem Standpunkt steht und bereit ist, diese Verpflichtung zu übernehmen, ohne Rücksicht, noch Abhängigkeit, die diesen Grundzügen entsprechenden Beschlüsse der allgemeinen Konferenz vorzubringen, bitten wir Sie, durch eine Abordnung an der von dem russischen Kongress und dem holländisch-flandrischen Komitee einberufenen internationalen sozialistischen Konferenz teilzunehmen und Ihre Vertreter nach Stockholm zu entsenden. Wenn Sie im Konferenzprogramm nicht vorzeichne Fragen unterbreiten wollen, müssen diese Vorschläge beim Organisationsbüro der internationalen Konferenz, Sterbheim, Uplandsgatan 14, bis zum 1. August eintreffen.

Stockholm, 11. Juli 1917.

(Unterschriften)

Verbandsvorstand

Mitteilungen aus Berlin

In Nummer 26 dieses Blattes geben wir den Beschuß des Verbandsvorstandes bekannt, wonach im Untertrakt des Untertraktes, daß in eingetragenen Großbetrieben zweitens arbeitslose Leute fortwährend vorhanden waren, während es anderseits nicht möglich war, an Stelle der in diesen Betrieben eingesetzten arbeitslosen Kollegen zu bewegen, diese Arbeit auszunehmen, den ledigen Kollegen bis auf weiteres die Arbeitslosenunterstützung gestoppt sei.

Bei jener Beamtungnahme und bei uns stattfindenden männlichen Mitgliedern zur Arbeitslosenunterstützung gemeldet worden, wie wir anderseits feststellen konnten, doch durch die Erziehungen der Kollegen in großer Zahl der Arbeitsmarkt wieder von Arbeitsträgern fast vollständig entblößt ist. Diese Erziehungen auf dem Arbeitsmarkt sind eine ständige Begleiterziehung des Sieges. Der Verbandsvorstand hat nunmehr im Untertrakt der veränderten Verhältnisse diesen Beschuß wieder aufgehoben und wird die Arbeitlosenunterstützung wieder an alle diese betreute Gruppen erneut gewährt.

Wir bringen aber zur strengen Beachtung jenseits der Betriebsleitung den § 82 des Unterstützungsreglements zum Abschluß, welcher lautet:

Mitglieder, welche die ihnen zu unüblichen Bedingungen angebotene Arbeitsgelegenheit ablehnen, gehen der Unterstüzung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit verlustig; ebenso Mitglieder, welche nicht durch Familienverhältnisse an den Ort gebunden sind, wenn dieselben die ihnen zu den üblichen Bedingungen ausgewiesene Arbeit außerhalb des Ortes verweigern.

Der Unterstützungsbeitrag geben ferner Mitglieder, die wegen groben Vertragsbruchs und ehrtverleidender Handlungen arbeitslos werden.

Danach ist mit aller Strenge zu verfahren und Mitgliedern, die ledig und nicht durch Familienverhältnisse an den Ort gebunden sind, die Unterstüzung zu entziehen, wenn sie ihnen zu unüblichen Bedingungen angebotene Arbeit nach ausdrücklich nicht anzunehmen. Da auch von der Hauptverwaltung fortwährend Bäder nach kurzfristigen Betrieben verlangt werden, erlauben wir jetzt um die Erneuerung auf der Meldepforte zur Unterstüzung, ob ledig oder verheiratet.

Der Bäderstelle Scarbrough wird auf ihren Antrag die Genehmigung zur Erhebung eines monatlichen Extrabeitrages von 10 Pf. erteilt. Die Beiträge betragen in Zukunft für die Mitglieder der Bäderstelle Scarbrough 30, 50, 60, 70, 85 und 110 Pf. Dieser Beschuß tritt am 1. September in Kraft.

Der Verbandsvorstand.

3. M. D. Ullmann, Vorsitzender.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Im Stelle des zum Friedensdienst eingezogenen Kollegen Geigenberger ist der Kollege Josef Dietrich wieder in den Ausdruck eingetreten und hat die Funktionen des dessen Vorkämpfers wieder übernommen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes sind also an Jos. Dietrich, Mühlau, Preitoz 12, zu richten.

Entlastung.

Vom 9. bis 14. Juli gingen bei der Hauptpost des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für Paris: Mainz 17,78, Elterfeld 191,80, Wetzlar 64,67, Röder 34,15, Dessau 20,72, Dortmund 121,76, Frankfurt a. M. 395,09, Greifswald 13,42, Altenburg 29,57, Dirschberg 20,60, Cassel 86,67, Erfurt 41,02, Görlitz 44,77, Biesbaden 130,20, Straßburg i. E. 56,72, Leipzig 559,01, Herford 143,85, Augsburg 27,75, Bayreuth 34,29, Schmölln 13, Görlitz 129,54, Leipzig-Döbeln 29, Dresden 147,67, Plauen i. B. 41,85, Sagan-Sorau 27, Meißen 14,15, Düsseldorf 70,50, Mannheim 145,42, Karlsruhe 6,40, Duisburg 71,75, Dorf i. d. L. 11,60, Grimmaischau 20,77, Zeitz 107,26, Neumünster 44,99, Apolda 29,07, Halberstadt 37,57, Bielefeld 156,85, München 814,83.

Von Einzelzählschein der Hauptpost: 3. M. Wismar 11,35, B. W. Wittenburg 27.

Für Abonnements und Annonsen: Frankfurt am Main 11,30, Erfurt 3,90, Frankenthal der Bäderstelle in Altosa 6.

Für Geschichts der Bäder- und Konditorebewegung: Dresden 11,9.

Der Kampfkämpfer. D. Frentz.

Von Kollegen aus dem Felde für Unterstützungs Zwecke.

An die Hauptpost: Von A. Kiel 11,5. An die Verwaltung in Berlin: Von M. Q. M. 1. Februar quittiert M. 4247,27, heute quittiert M. 6, zusammen M. 4253,27.

Sterbetafel.

Dresden-Pirna. Robert Klein, Bäcker.

Rosenthal. Matthias Schmidt, 32 Jahre alt.

Kriegsverluste des Verbandes.

Bezirk Berlin. Karl Biedermann, Bäcker, 45 Jahre alt, gefallen;

Johann Hammel, Bäcker, 39 Jahre alt, im Lazarett gestorben;

Joseph Riedel, Bäcker, 29 Jahre alt, im Lazarett gestorben;

Ehre ihrem Andenken!

Verbandsvorstand und Städte.

Walter.

Der Verbandsvorstand, auf die Anträge in unseren letzten Versammlungen über in der Zeitung veröffentlichte Beurteilungen hinzu, welche nicht stimmen können, wie wir schon im Jahrhundert selber waren, unterstellt Betriebsverhältnisse nicht durch Mangel an Kapitalen und jeder Art der gewöhnlichen Betriebsförderung und Belebung der Betriebe, sondern durch die Einführung der gewöhnlichen Betriebsförderung und Belebung der Betriebe, welche die Betriebe wieder aufgebaut und wieder aufgebaut werden, und so wird die Arbeitlosenunterstützung wieder aufgebaut und wieder aufgebaut werden. Der Verbandsvorstand, auf die Anträge in den letzten Versammlungen gezählt hat: 1916 im Dezember ein halber Monat, im Januar, im Februar, im März, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1917 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1918 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1919 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1920 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1921 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1922 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1923 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1924 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1925 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1926 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1927 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1928 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1929 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1930 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1931 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1932 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1933 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1934 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1935 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1936 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1937 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1938 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1939 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1940 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im Januar 1941 ein halber Monat, im Februar ein halber Monat, im März ein halber Monat, im April ein halber Monat, im Mai ein halber Monat, im Juni ein halber Monat, im Juli ein halber Monat, im August ein halber Monat, im September ein halber Monat, im Oktober ein halber Monat, im November ein halber Monat, im Dezember ein halber Monat, im

